

Gesellschaftsvertrag
der Firma
**„Merseburger Innovations- und Technologiezentrum
Gesellschaft mit beschränkter Haftung“**

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„Merseburger Innovations- und Technologiezentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung“
(mitz).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Merseburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung vorwiegend technologieorientierter, innovativer Existenzgründungen und junger, wachstumsträchtiger Unternehmen durch ein Angebot von preisgünstigen Betriebsräumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie zentralen Dienstleistungen, durch umfassende Beratung, Betreuung und durch Vermittlung von öffentlichen Fördermitteln mit dem Ziel, in der Region Merseburg und dem Saalekreis neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Wirtschaftsstruktur zu verbessern. Die Gesellschaft beteiligt sich aktiv an der Initiierung, Begleitung und Umsetzung von landes-, bundes- und europaweiten Projekten zur Förderung von Innovation und Technologietransfer mit Ausstrahlung auf die Region Merseburg und den Saalekreis. Sie fördert allgemein die wirtschaftliche Struktur in der Region Merseburg und dem Saalekreis durch geeignete Maßnahmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft **beträgt 150.000,00 Euro**
(i.W. Einhundertfünfzigtausend Euro)

Die Gesellschafter übernehmen die Stammeinlagen wie folgt:

- a) die Stadt Merseburg
68.000,00 Euro (Achtundsechzigtausend),
- b) die Saalesparkasse
35.060,00 Euro (Fünfunddreißigtausendsechzig),
- c) der Landkreis Saalekreis
34.690,00 Euro (Vierunddreißigtausendsechshundertneunzig),
- d) der Förderkreis Merseburger Innovations- und Technologiezentrum e.V.
7.000,00 Euro (Siebentausend),
- e) die Gemeinde Schkopau
3.750,00 Euro (Dreitausendsiebenhundertfünfzig),
- f) der Polykum e.V.
1.500,00 Euro (Eintausendfünfhundert).

2. Die Stammeinlagen sind voll erbracht.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist seit 27.02.1992 im Handelsregister eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt und wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung kann auch hilfsweise durch einen Gesellschafter erfolgen. Die Einberufung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung erfolgt mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Im Falle einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung beträgt die Frist mindestens 1 Woche, wobei unverzüglich zu laden ist, sobald ein Gesellschafter dies von der Geschäftsführung verlangt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell und im Einzelfall Weisungen erteilen.
2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Stammkapital
 - b) Feststellungen des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses
 - c) Genehmigung des von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes
 - d) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresrechnung
 - e) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Gesellschaftern oder Mitarbeitern des Unternehmens
 - f) Abschluss, Beendigung oder Änderung der betrieblichen Altersversorgung

- g) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung
 - h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst, wobei 80 % des Stammkapitals vertreten sein müssen, oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG - wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen - durch schriftliche, fernschriftliche oder die Textform wahrende Abstimmung.
2. Es gilt das Kapitalstimmrecht, wobei ein Stammkapital von 1,00 Euro 1 Stimme erhält.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst, wobei im Falle des Jahresabschlusses, des Reingewinns und der Entlastung der Geschäftsführung eine qualifizierte Mehrheit von vier Fünftel festgelegt wird.
4. Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten ist. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder in Textform erfolgender Beschlussfassung hat der Geschäftsführer den Beschluss allen Gesellschaftern in Textform mitzuteilen.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 6 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Mandat jederzeit niederlegen. Die Erklärung ist gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung schriftlich abzugeben.
4. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt zu den Aufsichtsratssitzungen ein. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Aufsichtsratssitzung anberaumen. Die Einladung hat in Textform mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Abs. 4 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrates, die die Gesellschafter betreffen, sind die von diesen bestellten Aufsichtsratsmitglieder in jedem Fall berechtigt mitzustimmen.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter mit einer auf die betreffende Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann.
5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht anderes beschließt.
6. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Verfahren ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen. Das Beschlussergebnis ist jedem Aufsichtsratsmitglied in Textform mitzuteilen und in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 (4) gilt entsprechend.

§ 11

Vertretung des Aufsichtsrates

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegen die nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Geschäfte sowie die Geschäfte, die ihm durch die Gesellschafterversammlung zugewiesen werden. Dies sind insbesondere:

1. Überwachung der Geschäftsführung
2. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresergebnisses sowie zur Verwendung des Jahresergebnisses und für die Entlastung der Geschäftsführung
3. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Bestätigung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes
4. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Berufung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
5. Empfehlung des Abschlussprüfers zur Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung, für Ihre Tätigkeit eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 14

Beratende Gremien

Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung zur engeren Fühlungnahme mit den Mietern, der Kunden, Gebietskörperschaften, überregionalen Behörden und der Wirtschaft einen Beirat/Arbeitskreis bilden.

§ 15 **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben.
3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

§ 16 **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist von der Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgs- und Finanzplan sowie den Investitions- und Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Den Gesellschaftern ist der Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Großkapitalgesellschaften aufzustellen und nach diesen oder den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer mit dessen Bericht unter Beifügung der üblichen Erläuterungen und eines Berichtes über den Geschäftsablauf und die Lage der Gesellschaft der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
3. Den Gesellschaftern wird ein umfassendes, jederzeitiges Recht auf Auskunft, Bucheinsicht und Prüfung gegenüber der Gesellschaft eingeräumt. Den kommunalen Gesellschaftern stehen die Rechte und Befugnisse aus §§ 53 und 54 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) zu.
4. Den für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungseinrichtungen der kommunalen Gesellschafter werden im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 140 Abs. 3,4 KVG i. V. m. §§ 53,54 HGrG eingeräumt.
5. Überschüsse dürfen nur zur Förderung des Gesellschaftszweckes verwendet und nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

§ 17
Verfügung über Geschäftsanteile

Gesellschafteranteile können nur mit schriftlicher Einwilligung aller Gesellschafter veräußert, abgetreten oder verpfändet werden. Die Gesellschaft hat bzw. die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht in der Rangfolge ihrer Geschäftsanteile.

§ 18
Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Beabsichtigt einer der Gesellschafter, aus der Gesellschaft auszuschcheiden, so hat er mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird die Gesellschaft fortgesetzt. In diesem Falle ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder die anderen Gesellschafter oder eine von ihnen bestimmte dritte Person zum Nominalbetrag zu übertragen. Darüber hinausgehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

§ 19
Auskunftsrecht

Jeder der Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Alle Gesellschafter sind zum Stillschweigen über die erteilten Auskünfte verpflichtet.

§ 20
Auflösung

Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

§ 21
Gerichtsstand

1. Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet das zuständige Gericht, falls eine angestrebte außergerichtliche Regelung erfolglos blieb.
2. Der Gerichtsstand ist Merseburg.

§ 22 **Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 23 **Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages oder eine zukünftige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.
2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Gesellschaftsvertrages festzuhalten.

§ 24 **Gründungsaufwand**

Die Gesellschafter tragen die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern.

§ 25 **Schlussparagraph**

Dieser Gesellschaftervertrag hebt den Gesellschaftervertrag vom **16.01.1991**, zuletzt geändert am 29.03.2005 auf.

